

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1291**

A14, A01

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.03.2019
Herr Brehmer
Tel 0221 809-6641
Fax 0221 809-6657
Markus.Brehmer@lvr.de

Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursprüngliche Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/5011

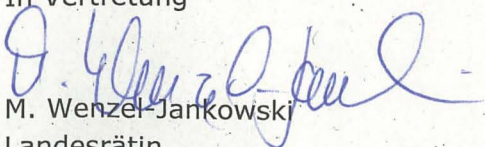
Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22.02.2019 bzgl. des o.g. Gesetzesentwurfes der Landesregierung übersende ich meine ursprüngliche Stellungnahme vom 9.01.2019 im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf.

Hinzuweisen ist, dass meine Anmerkungen unter Ziffer 2 zu „Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ sich durch die mit dem Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geplante Neufassung des § 312 Nr. 4 FamFG zum Teil erübrigen. Mit der geplanten Neufassung des § 312 Nr. 4 FamFG wird der Katalog der Unterbringungssachen um landesrechtliche freiheitsentziehende Maßnahmen bei Volljährigen erweitert. Damit ist dann klargestellt, dass auch die Fixierungen, die sich vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erledigt haben, auf der Grundlage des § 327 FamFG nachträglich überprüft werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung


M. Wenzel-Jankowski
Landesrätin



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40212 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.01.19

Dez. 8

Fixierungen

Tel 0221 809-6676

Fax 0221 809-6610

Brigitte.Remagen@lvr.de

Markus.Brehmer@lvr.de

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Zeichen: 4400 – IV. 479

Ihr Schreiben vom 19.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Schwarz

mit vorgenanntem Schreiben haben Sie mir die Möglichkeit gegeben, zu dem obigen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

1 Artikel 4 - Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Die für den Maßregelvollzug vorgesehenen Rechtsänderungen werden grundsätzlich begrüßt, da sie Rechtsklarheit bringen.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf § 21 a MRVG NRW:



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Die Neufassung des § 21 a MRVG orientiert sich an § 69 StVollzG NRW a. F., d. h. einer Vorschrift aus dem Justizvollzug, die den Krankenhauscharakter einer Maßregelvollzugsunterbringung nicht gerecht wird. Insoweit nehme ich bei meinen Vorschlägen inhaltlich insbesondere auf § 20 PsychKG Bezug.

- **Festhalten**

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 PsychKG normiert als weitere besondere Sicherungsmaßnahme neben der Fixierung auch das Festhalten. Das Festhalten wird hierbei als Ausdruck einer fortbestehenden Beziehung gesehen, die die Basis einer therapeutischen Arbeit im Krankenhaus ist.

In § 21 a Abs. 1 MRVG sollte daher hinter Fesselung noch „*oder das Festhalten*“ eingefügt werden.

- **Ausführungen, Vorfürungen und Transport**

Absatz 1 sollte in Anlehnung an § 69 Absatz 8 Satz 1 StVollzG a. F. zudem um einen Satz 2 ergänzt werden, der lautet:

„Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Entweichung zu verhindern.“

Damit wird sichergestellt, dass unabhängig von den in Satz 1 normierten Gefahrenmomenten auch in den benannten Fällen eine Fesselung möglich ist.

- **Fesselung durch mechanische Hilfsmittel**

Medikamentöse Fixierungen gilt es auszuschließen. Insoweit sollte in Anlehnung an § 20 Abs. 1 Nr. 4 PsychKG zu Beginn des Absatzes 2 formuliert werden:

„Fixierungen in Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel dürfen nur angeordnet werden ...“.

- **Art der Fesselung**

§ 21 a Absatz 3 MRVG sollte in Anlehnung an § 69 StVollzG a. F. nicht weiter gefasst werden als das Strafvollzugsgesetz. Es wird vorgeschlagen § 21 a Abs. 3 um einen zweiten Satz zu ergänzen, der lautet:

„Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden“.

- **Persönliche Bezugsbegleitung**

Fixierte Patienten und Patientinnen bedürfen einer besonderen Betreuung. Statt „Sitzwache“ sollte in § 21 a Abs. 6 MRVG, wie auch im PsychKG, der Begriff „*persönliche Bezugsbegleitung*“ verwendet werden.

2 Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

§ 20 Absatz 3 wird um die Pflicht ergänzt, dass nach Beendigung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung die Betroffenen über die Möglichkeit zu belehren sind, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.

Laut der Begründung wird damit dem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen, die betroffene Person über ihre nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeit zu informieren.

In Bezug auf die Umsetzung ergeben sich eine Reihe von Fragen: So ist unklar, ob im Falle einer gerichtlichen Genehmigung ein Verweis auf die Rechtsmittelbelehrung und die danach vorgesehene Beschwerdemöglichkeit ausreicht. Vor dem Hintergrund des § 62 FamFG dürfte diese Belehrung den Vorgaben des BVerfG genügen.

Aber auch für die Fälle, in denen es zu keinem gerichtlichen Genehmigungsverfahren kommt, bleibt unklar, welchen inhaltlichen Mindestanforderungen eine ordnungsgemäße Belehrung genügen muss. Gerade im Hinblick auf das Gebot des effektiven Grundrechtsschutzes sollte der Umfang klar geregelt sein. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Folgen der unzureichenden Belehrung nicht in die Verantwortungssphäre der Ärzte fallen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im FamFG eine ausdrückliche Regelung fehlt, wie mit Maßnahmen umzugehen ist, die sich vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erledigt haben. § 62 FamFG dürfte insoweit nicht zur Anwendung kommen.

3 Kostenmäßige Auswirkungen

Zum Schluss möchte ich noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen, der im Rahmen der Darstellung der Kosten in der Gesetzesbegründung bisher leider keine Erwähnung findet:

Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre stärken die Patientenrechte und die Patientenautonomie und sind grundsätzlich zu begrüßen. Die erheblich gestiegenen Anforderungen für die neuen Verfahren, die Betreuung und Überwachung der Patienten und die Dokumentation in den psychiatrischen Kliniken sind jedoch nicht refinan-

ziert. Bereits vor dem 24. Juli 2018 trugen die Aufklärungspflichten bei PsychKG Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM), die Antragsverfahren und detaillierten Dokumentationspflichten, ferner das Erfordernis einer 1:1 Betreuung der fixierten Patienten durch therapeutisches oder pflegerisches Personal sowie die Nachbesprechung der FeM dazu bei, dass an anderer Stelle ärztliches und pflegerisches Personal fehlt. Bei der seit Juli 2018 neu bestehenden Erfordernis praktisch jede Fixierung richterlich genehmigen zu lassen, wird diese Problematik noch kritisch verschärft.

Der zusätzliche Bedarf an Personal muss nicht nur auf Seiten der Gerichte, sondern auch in den Kliniken, gedeckt und finanziert werden. Ansonsten droht die grundsätzlich begrüßenswerte Stärkung der Patientenrechte im Maßregelvollzug und in der Akutpsychiatrie zu einer Verschlechterung der psychiatrischen Versorgung zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wenzel-Jankowski
LVR-Dezernentin

- 2) LD über LR` in 8 a. d. D. v. A. z. Kt.
- 3) Reg. 8 absenden
- 4) Durchschrift an die dualen Leitungen der forensischen Fachabteilungen der LVR-Kliniken
- 5) Durchschrift an den LWL, die Alexianer und das NTZ
- 6) z. Vg.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski
LVR-Dezernentin